13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kerpen vom 16.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Haupt- und Finanzausschuss der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung vom 15.12.2020 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kerpen beschlossen:

Artikel I. § 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 16.12.2005 erhält folgende Fassung:

§ 3
Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Behältergebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Leerungsgebühr pro Leerung des Behälters. Sie beträgt für die Bereitstellung des Behälters, das Einsammeln und Abfahren des Abfalls für die folgenden Behälter:

Behältergröße	Behältergebühr	Leerungsgebühr
60 l Behälter	81,00 Euro	3,00 Euro
120 l Behälter	160,00 Euro	4,80 Euro
240 l Behälter	318,50 Euro	8,30 Euro
1.100 l Behälter	1.467,50 Euro	37,40 Euro
2.500 l Behälter	5.054,50 Euro	84,90 Euro
5.000 l Behälter	10.003,00 Euro	169,80 Euro
7.000 l Behälter	13.968,50 Euro	237,80 Euro
10.000 l Behälter	19.926,50 Euro	339,70 Euro

(2) Sind in Ausnahmefällen andere Behältergrößen zugelassen, so ist bezüglich der Abfallbeseitigungsgebühr mit dem Gebührenpflichtigen eine Sondervereinbarung zu treffen.

(3) Für die in Ausnahmefällen bereitgestellten 70 l Säcke beträgt die Behältergebühr 2,10 Euro je Sack sowie die Leerungsgebühr 3,40 Euro je Leerung.

(4) Beim „Voll-Service" ist für den Transport der Abfallbehältnisse vom Standplatz zum Abfallsammelfahrzeug und für den Rücktransport gemäß § 12 Abs. 3 – 7 der Abfallentsorgungssatzung eine Gebühr von:

346,00 Euro je grauen Abfallbehälter (52 Entleerungen)
279,00 Euro je braunen Abfallbehälter (42 Entleerungen)
86,50 Euro je blauen Abfallbehälter (13 Entleerungen)
345,50 Euro je blauen Abfallbehälter (52 Entleerungen)

zu zahlen.

(5) In den Gebühren nach Abs. 1 dieser Satzung sind auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern von Grünabfällen und Druckerzeugnissen (§ 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung) sowie die Kosten für die Bereitstellung je einer Biotonne, das Einsammeln und Abfahren des Abfalls enthalten. Die Anzahl der gebührenfreien Biotonnen richtet sich nach der Anzahl der veranlagten Restabfallbehälter.

Die Gebühr für die Bereitstellung weiterer Biotonnen, das Einsammeln und Abfahren des Abfalls je Jahr beträgt für jeden weiteren:

1. 120 Liter Behälter 85,00 Euro
2. 240 Liter Behälter 107,00 Euro

(6) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 Liter Restabfallbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden.

(7) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung wird auf die Jahresgebühr gemäß Abs. 1 dieser Satzung ein Gebührenabschlag gewährt. Dieser wird je Restabfallbehälter nur ein Mal gewährt. Der Gebührenabschlag beträgt pro Jahr für:

- 60	Liter Behälter	8,10 Euro
- 120	Liter Behälter	16,00 Euro
- 240	Liter Behälter	31,90 Euro
- 1.100	Liter Behälter	146,80 Euro
- 2.500	Liter Behälter	505,50 Euro
- 5.000	Liter Behälter	1.000,30 Euro
- 7.000	Liter Behälter	1.396,90 Euro
- 10.000	Liter Behälter	1.992,70 Euro
- 70	Liter Sack	10,80 Euro

(8) Für Sonderabfuhren im Sinne von § 13 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren je Abfuhr nach den angefallenen Kosten im Einzelfall berechnet.

(9) Für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von sperrigen Abfällen / Sperrgut sowie Elektrogeräten wird eine Lenkungsgebühr von jeweils 15,00 Euro pro Sammelstelle erhoben. Diese Gebühr ist vom Anmeldenden direkt an den Entsorger zu entrichten.

(10) Die Gebühren für die Benutzung des städtischen Wertstoffhofs müssen bei Anlieferung bar entrichtet werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art und Menge der angelieferten Abfälle. Es gelten folgende Gebührensätze:

1. Resthausmüll:
   - bei Anlieferung in beliebigen Abfallsäcken bis 120 l — 5,00 Euro je Sack

2. Grün- / Gartenabfälle
   (mit Ausnahme von Wurzeln und Gehölzen mit einem Durchmesser > 15 cm):
   - Anlieferungen bis 3 cbm gegen Abgabe der von der Stadt Kerpen zur Verfügung gestellten Berechtigungscoupons (12 Stück pro Haushalt und Jahr) — gebührenfrei
   - darüber hinaus jeder weitere angefangene ½ cbm je Anlieferung — 7,50 Euro

3. Sperrige Abfälle / Sperrgut:
   - Anlieferungen bis 3 cbm je Tag und an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenem Haushalt* — gebührenfrei
   - darüber hinaus jeder weitere angefangene ½ cbm je Anlieferung — 10,00 Euro

4. Elektrogeräte (in haushaltsüblichen Mengen) — gebührenfrei

5. Papier, Pappe, Kartonage (in haushaltsüblichen Mengen) — gebührenfrei

6. Altglas (Hohlglas) (in haushaltsüblichen Mengen) — gebührenfrei

7. Verkaufsverpackungen (in haushaltsüblichen Mengen) — gebührenfrei

8. Korken (in haushaltsüblichen Mengen) — gebührenfrei

Artikel II. Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 16.12.2020

Dieter Spürck
Bürgermeister